



Grüne Mobilitätsbeihilfe für Studierende der Hochschule Anhalt
zur Beförderung von Auslandsstudienaufenthalten und Auslandspraktika

- Förderrichtlinie -

§ 1

Grundsatzentscheidung

1.1 Das bisher durchgeführte hochschuleigene Förderprogramm Mobilitätsbeihilfe zur Förderung aller Mobilitätsarten gezeichnet durch den Präsidenten am 07.09.2017 endet zum 30.05.21.

1.2 Aus hochschuleigenen Mitteln werden finanzielle Mittel zur Stimulierung von Auslandsstudienaufenthalten und Auslandspraktika der Studierenden der Hochschule Anhalt zur Verfügung gestellt. Insbesondere werden entsprechend der Ziele der Erasmus-Charta für die Hochschulbildung, welche die Hochschule Anhalt für den Zeitraum von 2021-2027 ratifiziert hat, umweltfreundliche Praktiken der Mobilität gefördert. Ziel der grünen Mobilitätsbeihilfe ist es, einen Einstellungswandel zu befördern und Studierende für die Ressourcenverwendung zu sensibilisieren.

1.3 Die Mittel werden im Haushalt des International Office als gesonderter Posten eingestellt.

1.4 Die Grüne Mobilitätsbeihilfe für Studierende der Hochschule Anhalt wird als Pilotprojekt vom 01.06.2022 bis 31.12.2024 ausgezahlt. Zum Projektende wird eine Projektevaluation durchgeführt, um die mit den Projektzielen verbundenen Outputs: Reduzierung CO2 Emissionen und Förderung von Mobilität, zu überprüfen.

§2

Förderbedingungen

2.1 Förderfähig sind Auslandsaufenthalte zu Teilstudien, Anfertigung von Projekt- und Abschlussarbeiten und Auslandspraktika im Rahmen der Curricula oder Mobilitätsfenster oder darüber hinaus, wenn sie mit dem Berufsziel in Übereinstimmung stehen.

2.2 Zu umweltfreundlichen Praktiken bei der Mobilität gehören:

a; die Nutzung von Bus und Bahn zur An- und Abreise zum / vom Zielort auch bei Langstrecken.

b; Die Nutzung von Fahrgemeinschaften (Carpooling, car sharing) zum Zielort

c; Der Verzicht auf Flugreisen in das Zielland und innerhalb des Ziellandes

2.3 Die Förderung setzt bei Auslandsaufenthalten von mindestens zwei Monaten ein und ist auf einmal pro Ausbildungsabschnitt/ Studienzyklus beschränkt. Die Förderhöhe ist entsprechend der unten abgebildeten Tabelle mithilfe des *Distance Band Calculators* der von der Europäischen Kommission unterstützt wird zu berechnen (https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/distance-calculator_en) Zur Berechnung der grünen Mobilitätspauschale muss die Entfernung einer einfachen Fahrt verwendet werden.



Distance Band	Grüne Mobilitätsbeihilfe
zwischen 100 und 499 KM:	180€
zwischen 500 and 1999 KM:	275€
zwischen 2.000 und 2.999 KM:	360€
zwischen 3.000 KM und darüber:	530€

2.4 In Abhängigkeit des aktuellen Haushalts kann die Zahlung der grünen Mobilitätsbeihilfe angepasst werden.

2.5 Die Zahlung der Mobilitätsbeihilfe erfolgt unabhängig von anderen Förderleistungen der Hochschule oder Leistungen Dritter (z.B. Auslands-BAföG, ERASMUS-Mobilitätsbeihilfe, DAAD-Stipendien oder Fahrtkostenzuschuss, LEONARDO-Praktikumsbeihilfe oder Praktikumsvergütung durch Betriebe/Institutionen) und ist auf diese Leistungen nicht anzurechnen.

§3

Antragsverfahren / Bewilligung / Auszahlung

3.1 Zur Antragstellung ist das Formblatt „Antrag auf grüne Mobilitätsbeihilfe“ zu verwenden. Dem Formblatt ist ein Nachweis über den Auslandsaufenthalt beizufügen. (Kopie der Studienvereinbarung, des Praktikumsvertrages oder eines anderen vom Fachbereich und vom Partner unterzeichneten Dokumentes, aus dem der Aufenthaltszweck und der Aufenthaltszeitraum hervorgehen). Teilnehmende im Erasmus Programm reichen dafür das digitale Learning Agreement (OLA) und die *Confirmation of Stay* ein.

3.2 Die Bewilligung ist an kein Auswahlverfahren gebunden. Die Auszahlung erfolgt bei Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen und Fahrtkostenbelege per Überweisung auf das vom Antragsteller angegebene Konto. Bei Nutzung von Beförderungsdiensten, für die keine Tickets/Belege verfügbar sind, genügt die Eidesstattliche Erklärung. (Bestandteil dieser Richtlinie)

Die Zahlung erfolgt frühestens bei nachgewiesenem physischem Beginn des Aufenthaltes im Gastland und in der Regel mit Zahlung der zweiten Stipendienrate (Erasmus/ Promos). Sobald die Nachweise/Belege beim International Office eingegangen sind, kann die Auszahlung erfolgen.

§4

Berichterstattung / Rückforderung

4.1 Eine gesonderte Berichterstattung wird nicht gefordert. In jedem Fall muss bis zwei Wochen nach Beendigung des Auslandsaufenthaltes dem International Office ein Nachweis über die Aufenthaltsdauer von der Gastinstitution vorgelegt werden. Das Formblatt „*Certificate of Attendance*“ kann hierfür verwendet werden (Bestandteil dieser Richtlinie). Im Erasmusprogramm gelten die Vorlagen laut jährlich gültigem Erasmus+ Leitfadens der NA DAAD.



4.2 Bei missbräuchlicher Inanspruchnahme der Förderung, selbstverschuldetem Abbruch des Auslandsaufenthaltes oder dem Nichtvorliegen der Anwesenheitsbescheinigung bis spätestens 30 Tagen nach Abschluss des Teilstudiums oder Praktikums wird der Gesamtbetrag der Fördersumme von der Hochschule Anhalt zurückgefordert.

4.3 Ein Rechtsanspruch auf die Zahlung der Mobilitätsbeihilfe besteht nicht.

4.4 Das International Office dokumentiert die eingesparten CO₂ - Emissionen zum Jahresende. Darüber hinaus erfassen wir den Zielort, die zurückgelegten Kilometer (laut *Distance Band* der EU) und das/die verwendete(n) Verkehrsmittel. Diese Daten fließen zudem in die jährlichen Abschlussberichte für Projekte in der Leitaktion KA131/KA171 ein.

Köthen, den 25. NOV. 2021

gezeichnet

Prof. Dr. Jörg Bagdahn
Präsident